

14. Januar 2015

Pressemitteilung zum Gutachten des Staatsrechtlers Dr. Alexander Thiele (Universität Göttingen): „Die Arbeitsbelastung der Direktorinnen und Direktoren in Niedersachsen – verfassungs- und gesetzeswidrig?“

In seinen Ausführungen kommt der Gutachter nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände zu den folgenden, eindeutigen Ergebnissen:

„Das konkrete Aufgabenspektrum der Schulleiterinnen und Schulleiter an niedersächsischen Gymnasien lässt sich bei einer realitätsnahen Betrachtung und unter Berücksichtigung der gegenwärtig vorgesehenen Ausstattung mit Assistenzpersonal für den überwiegenden Teil nicht in der gesetzlich vorgesehenen Wochenarbeitszeit von durchschnittlich 40 Stunden erledigen. Die bestehende Ausgestaltung erweist sich damit als verfassungs- und gesetzeswidrig.“ (Gutachten S. 34)

„Es geht [...] nicht um eine Abweichung von wenigen Wochenstunden [...] – sondern um regelmäßige Überschreitungen der gesetzlichen Regelarbeitszeit um 25 bis 50%. Für zahlreiche Schulleiterinnen und Schulleiter bilden also nicht 40, sondern 50 bis 60 Wochenstunden die Regel.“ (S. 32)

„Bei Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Regelarbeitszeit drohte insoweit der Zusammenbruch der Schule. Eine solche übermäßige Belastung liegt außerhalb jedes tolerablen Bereichs und kann vor dem Hintergrund der verfassungs- und einfachrechtlichen Vorgaben daher unter keinen Umständen akzeptiert werden.“ (S. 33)

Zur Vorgeschichte:

Im letzten Jahrzehnt, beginnend mit der Abschaffung der Orientierungsstufen (2004) und den sich anschließenden Reformen wie Einführung von G8, Zentralabitur, Profiloberstufe, Eigenverantwortlicher Schule, ist der Arbeitsumfang der Schulleitungen ständig durch neue administrative Aufgaben angewachsen (s. dazu die kommentierte Auflistung in Anlage 4 des Gutachtens). Die dafür zur Verfügung gestellten personellen Ressourcen wurden allerdings - anders als es arbeitsrechtlich geboten gewesen wäre - nicht in gleichem Maße erweitert, sondern teilweise sogar reduziert (z. B. bereits seit 1992 reduzierte Anrechnungsstundenzahl der Koordinatoren, Wegfall der Leitungsstellen der Orientierungsstufen, Verringerung der Zuweisung von Koordinatorenstellen).

Die Niedersächsische Direktorenvereinigung hat in einer Vielzahl von Stellungnahmen der letzten Jahre immer wieder auf die sich stetig verschlechternde Situation hingewiesen und belegt, dass die Fülle an essentiellen Schulleitungsaufgaben innerhalb der vorgegebenen Arbeitszeit nicht bewältigt werden kann. Darüber hinausgehende Anforderungen an innovative Schulentwicklung, wie sie etwa die Schulinspektion definiert (s. Anlage 3), bleiben so im Wesentlichen unerreichbar.

Die gegenwärtige Situation:

Durch die seit dem 01.08.2014 verfügte Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung für alle Gymnasiallehrkräfte einschließlich der Schulleitungen hat sich die Situation weiter zugespitzt, da diese Maßnahme die der erweiterten Schulleitung zur Verfügung stehende Leitungszeit nochmals reduzierte, ohne dass im Gegenzug Aufgaben entfallen wären. So stehen einem Gymnasium mittlerer Größe seit Beginn dieses Schuljahres wöchentlich ca. 10 Zeitstunden Leitungszeit weniger zur Verfügung als zuvor. Da die Delegation von Aufgaben z. B. auf Oberstudienrätinnen und -räte ausgeschöpft bzw. oftmals rechtlich auch nicht möglich ist (s. Anlagen 1 und 2) verbleiben viele Aufgaben letztlich bei den Schulleitern/-innen selbst bzw. ihren Stellvertretungen. Damit ist ein arbeitsrechtlich nicht mehr zulässiger Zustand eingetreten.

Das weitere Vorgehen:

Das Niedersächsische Kultusministerium wurde seitens der Direktorenvereinigung bereits vor der heutigen Veröffentlichung über das Ergebnis des Gutachtens in Kenntnis gesetzt, wobei die defizitäre Situation als solche aufgrund der vielfachen Eingaben der letzten Jahre ohnehin keine Neuigkeit darstellte. Der Vorstand der NDV hat alle Mitglieder bereits im November auf den an den Gymnasien bestehenden rechtswidrigen Zustand hingewiesen. Darauf haben eine Reihe von Schulleitern bereits mit Remonstrationen gegenüber ihrem Dienstherrn reagiert, wozu sie laut Beamtenstatusgesetz verpflichtet sind. Es liegt nun beim Präsidenten der Landesschulbehörde als unmittelbarem Dienstvorgesetzten, dem rechtswidrigen Zustand abzuhelpfen.

Darüber hinaus wird sich die Direktorenvereinigung im Rahmen ihrer Jahreshauptversammlung in Goslar (3. / 4. März 2015) erneut mit dem Sachverhalt befassen. Je nach bis dahin erfolgter Reaktion des Kultusministeriums könnten dann neben einem Beschluss der Hauptversammlung, im Rahmen einer Überlastungsanzeige nochmals auf Abhilfe zu drängen, ggf. auch juristische Schritte wie etwa eine Normenkontrollklage folgen.

Spürbare Abhilfe für den beschriebenen, nicht tolerablen Zustand könnte aus Sicht der NDV vor allem durch eine erhebliche Aufstockung des bisherigen Assistenzpersonals und hier insbesondere der Koordinatorinnen und Koordinatoren erreicht werden. Alternativ wäre eine deutliche Erhöhung der Zahl der Anrechnungsstunden möglich, was ebenfalls zu dem erforderlichen Mehr an Leitungszeit des Schulleitungsteams führte.

Schon jetzt ist allerdings absehbar, dass der Bedarf an Leitungszeit weiterhin erheblich zunehmen wird, da weitere Aufgaben (z.B. im Zusammenhang mit der Einführung der Inklusion oder der vollständigen Übertragung der Führung von Girokonten) verfügt bzw. angekündigt sind. Ohne entschiedene Abhilfemaßnahmen wird der bestehende verfassungswidrige Zustand bei der Ausgestaltung der gymnasialen Leitungsstrukturen weiter zementiert, jede zusätzliche Aufgabenübertragung würde damit einen neuerlichen Verstoß gegen die verfassungsrechtlich gebotene Fürsorgepflicht darstellen und wird von uns nicht hingenommen werden.

Dr. Wolfgang Schimpf
(Vorsitzender)

Stefan Bungert
(Pressesprecher)